
Markt Wachenroth

10. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für
den Bereich des Bebauungsplans Horbach Nordwest
Ortsteil Horbach

Begründung Grünordnung
zur 10. Änderung Flächennutzungsplan

V O R E N T W U R F

Auftraggeber: **Markt Wachenroth**
 Hauptstraße 23, 96193 Wachenroth
 vertreten durch 1. Bürgermeister Herr Gleitsmann

Auftragnehmer: Büro Herbert Studtrucker, Landschaftsarchitekt
 Sperberweg 3, 91056 Erlangen

Stand der Planung: 06.08.2019



.....
1. Bürgermeister Gleitsmann
Markt Wachenroth

.....
Herbert Studtrucker
Landschaftsarchitekt ByAK

Begründung Grünordnung zur 10. Änderung Flächennutzungsplan

Bestand

Der geplante Änderungsbereich liegt am westlichen Ortsrand des Ortsteils Horbach der Gemeinde Wachenroth. Das Plangebiet umfasst Teilflächen der Flurnummer 1658, Gemarkung Schirnsdorf. Die Flächen werden derzeit als Grünland landwirtschaftlich genutzt (frische Fettwiese). Eine Teilfläche dient als Lagerplatz.

Der Talraum der Reichen Ebrach ist durch zusammenhängende Grünlandflächen und eingestreute Ackerflächen geprägt, Gehölzstrukturen beschränken sich im Wesentlichen auf den Flusslauf und vereinzelt Gehölze an Gräben oder Wegen. Beeinträchtigungen des Ortsbildes bestehen im Geltungsbereich durch die fehlende Ortsrandeingrünung und die bestehende Lagerfläche.

Auswirkungen auf Natur, Naturhaushalt und Landschaft

Gesetzlich geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG /Art. 23 BayNatSchG sind nicht betroffen. Innerhalb des ausgewiesenen Mischgebietes kommt es zu einem Verlust von Lebensraum von Pflanzen und Tieren

Besonderer Artenschutz / spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Durch die geplante Maßnahme wird für die Feldlerche eine direkte bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vorhabenbereich erfolgen. Das nördlich des Bauvorhabens liegende Habitat wird durch die geplante 7 m hohe Halle beeinträchtigt (Kulissenwirkung). Hier ist allerdings nach Norden genügend Raum und geeignete Habitatstruktur vorhanden um ein Ausweichen zu ermöglichen. Das dritte nordwestlich in größerer Entfernung gelegene Habitat wird durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt.

Unter der Voraussetzung, dass Vermeidungsmaßnahmen und CEF- Maßnahmen umgesetzt werden, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG im Untersuchungsgebiet weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt; eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Mögliche Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

Beräumung des Baufeldes, Erdbauarbeiten, Erdbewegungen, Bodenabtrag außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. nicht von 1. März bis 30. September

Lebensraumverbesserung durch standortheimische Gehölze und Obstbäume mit extensiver Wiesennutzung

Maßnahmen zum Artenschutz

CEF-Maßnahme

Für die durch Bebauung in Anspruch genommene Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Feldlerche mit einer Größe von ca. 0,5 ha muss eine Wiese mit mindestens 1 ha Größe bereitgestellt werden. Die Wiese ist extensiv zu bewirtschaften: 2-malige Mahd, 1. Mahd nicht vor En-

de Juli (Erstbrut der Feldlerche bis Mitte Mai, mögliche Zweitbrut Eiablage ab Juni), kein Dünger- und PSM-Einsatz.

Lebensraumverbessernde Maßnahme (Nahrungshabitat)

Anlage eines Blühstreifens (Flächengröße 10 x 100 Meter). Im Randbereich erfolgt die Herstellung mit lückiger Aussaat unter Erhalt von Rohbodenstellen.

Zu Waldrändern, Baumgruppen und Straßen ist ein Mindestabstand von 150 bis 200 Metern einzuhalten.

Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Der Eingriff ist innerhalb des Änderungsbereichs ist im Bebauungsplan entsprechend dem Leitfaden Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (StLMU 1/2003) zu bilanzieren. Hieraus resultierende Ausgleichsmaßnahmen können auch im Rahmen der artenschutzrechtlichen Maßnahmen umgesetzt werden.

Grünordnung

Das geplante Mischgebiet ist an den Grundstücksgrenzen zur offenen Landschaft hin durch Gehölzpflanzungen (Obstbäume) und Hecken mit standortheimischen Gehölzen einzugrünen.

Der Bereich in dem der Rückbau der derzeitigen Lagerflächen stattfindet, soll teilweise mit Obstbäumen begrünt werden und als Wiesenfläche den Ortsrand wesentlich bestimmen. Der Bereich wird künftig als Grünfläche mit Bedeutung für das Ortsbild dargestellt.